

## Allgemeine Auftragsbedingungen

1. **Rechtsgrundlagen:** Dieser Transportauftrag untersteht schweizerischem Recht. Die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen - (AB SPEDLOGSWISS) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Auftrags. Allfällige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Transportunternehmers (TU) haben im Rahmen dieser Transportauftrags keine Gültigkeit.
2. **AEO und Sicherheit der Lieferkette:** Hiermit erklären wir, falls wir nicht Inhaber einer AEO-Bewilligung sind, dass
  - Waren, die mit dieser Beauftragung entweder produziert, gelagert, befördert, umgeschlagen, an uns (AEO) geliefert oder von uns (AEO) übernommen werden
    - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, umgeschlagen und verladen werden und
    - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, des Umschlags und der Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
  - und das für die oben genannte Tätigkeiten (Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung, Umschlag und Übernahme derartiger Waren) eingesetzte Personal zuverlässig ist.
  - und Geschäftspartner, die in unserem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Massnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen und ihre Mitarbeiter angewiesen haben, diese Massnahmen einzuhaltenAls Inhaber einer AEO-Bewilligung, teilen wir dies ohne gesonderte Aufforderung mit. Weitere Informationen unter:  
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/aeo-zugelassener-wirtschaftsbeteiligter.html>
3. **Haftung:** Der TU haftet gemäss den Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts, soweit nach zwingend anwendbaren internationalen Konventionen keine andere Regelung vorgesehen ist.
4. **Versicherung:** Der TU sichert den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der jeweiligen Haftungshöchstgrenzen zu. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal CHF 2.5 Mio. für Sach- und Personenschäden und CHF 100'000.00 pauschal für Vermögensschäden, sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit CHF 50 Mio. Deckung je Fahrzeug für Sach- und Personenschäden abzuschliessen.
5. **Anti-Terrorismus:** Der TU sichert zu, die anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Terrorismus- und Embargobestimmungen, in jedem Fall jedoch diejenigen der Schweiz, wie zum Beispiel das Embargogesetz und die entsprechenden Verordnungen, der Europäischen Union, wie zum Beispiel EG-VO 2580/2001 oder EG-VO 881/2002; sowie der Vereinigten Staaten, wie zum Beispiel die DPL (Denied Person List) oder die SDN (Specially Designated Nationals) - Liste laufend zu überwachen, zu beachten und umzusetzen.  
Der TU stellt SCHENKER Schweiz von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei. Sollte eine Leistung des TU nach diesem Vertrag gegen vorgenanntes Recht verstossen oder sollte sich ein solcher Verstoß abzeichnen, ist SCHENKER Schweiz berechtigt, den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche des TU ausgelöst werden. Sobald ein solcher Verstoß vorliegt oder sich abzeichnet, ist der TU darüber hinaus verpflichtet, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und von SCHENKER Schweiz Weisung darüber einzuholen, wie mit der entsprechenden Ware weiter verfahren werden soll. Sämtliche aus der Einstellung der Leistungserbringung sowie der Befolgung der Weisung resultierende Kosten trägt alleine der TU. Haftungsansprüche des TU werden hierdurch nicht ausgelöst.
6. **Compliance:**
  1. Der TU sichert zu und gewährleistet, dass er selbst sowie alle verbundenen Unternehmen des TU und Dritte, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für den TU erbringen (im Folgenden zusammenfassend als „Vertreter“ bezeichnet), die Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verordnungen erfüllen werden, auch mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen. Weiterhin sichert der TU zu und gewährleistet, dass er selbst und seine Vertreter bei der Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner (<https://www.dbschenker.com/ch-de/compliance>) und die Standards of Business Conduct (<https://www.dbschenker.com/ch-de/compliance>) beachten werden. Diese Anforderung gilt von dem TU als erfüllt, wenn die Einhaltung der eigenen und mindestens gleichwertigen Richtlinien oder Prozessen sichergestellt werden kann.
  2. Ein Verstoß gegen ein Gesetz des Strafrechts (z.B. ein Anti-Korruptionsgesetz) durch den TU (oder seine Vertreter) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder eine gegen den TU diesbezüglich seitens einer staatlichen Stelle eingeleitete Untersuchung gilt in jedem Fall als ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Paragraphen 6. Falls SCHENKER begründet glaubt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen eine Zusicherung oder Gewährleistung begangen wurde, muss der TU uneingeschränkt in gutem Glauben mit SCHENKER kooperieren, um festzustellen, ob ein wesentlicher Verstoß vorliegt oder nicht.
  3. Der TU
    - 3.1 bestätigt, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export / Wiederausfuhr von Gütern Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle.
    - 3.2 gewährleistet und sichert zu, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages alle geltenden Handelsvorschriften einhält, die unter anderem Sanktionsanforderungen und die Überprüfung von Unternehmen, die Beschränkungen unterliegen, bei Ausfuhr-, Zoll-, Einfuhr- und Inlandsaktivitäten umfassen können.
    - 3.3 gewährleistet und sichert ferner zu, dass weder er selbst noch seine verbundenen Unternehmen, Anteilseigner oder Geschäftsführer in der Vergangenheit oder gegenwärtig auf einer der einschlägigen Sanktionslisten („sanktionierte Partei“) aufgeführt sind, die unter anderem EU- und US-Listen umfassen können. Der Anbieter gewährleistet und sichert ferner zu, dass er derzeit nicht zu 50 % oder mehr, einzeln oder insgesamt, im Besitz einer oder mehrerer sanktionierte(n)r Partei(en) ist.
    - 3.4 verpflichtet sich, in seiner Geschäftstätigkeit und entlang seiner Lieferkette die Menschenrechte, sozialen Mindeststandards und Umweltstandards zu schützen und anzuwenden, die in der Gesetzgebung des Landes gelten, in dem SCHENKER, die SCHENKER AG und/oder der TU registriert sind und/oder in dem die DIENSTLEISTUNGEN erbracht werden, unabhängig davon, ob diese Rechtsvorschriften unmittelbar auf TU anwendbar sind oder nicht (bsp. Deutschland: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Frankreich: Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Niederlande: Child Labour Due Diligence Law, Groß Britannien: Modern Slavery Act).
  4. Falls es zu einem Verstoß gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen gekommen ist, muss TU - im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang - SCHENKER und seine verbundenen Unternehmen in Verbindung mit allen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungen, Auslagen oder sonstigen Verlusten aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Verstoß schad- und klaglos halten und von der Haftung freistellen. Überdies hat SCHENKER im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen das Recht auf fristlose Beendigung dieses Vertrages per schriftlicher Kündigungsnachricht (die auch per Fax übermittelt werden darf). Eine solche Beendigung wirkt sich nicht auf die Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Rechte oder Rechtsmittel aus, die SCHENKER gegebenenfalls gemäß diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht zustehen. SCHENKER ist berechtigt, alle fälligen oder ausstehenden Zahlungen einzubehalten bzw. sie mit sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungssummen, Auslagen oder sonstigen Verlusten zu verrechnen, die aus oder in Verbindung mit diesem Verstoß entstehen.
  5. Der TU darf für die Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur dann die Dienste von Dritten (z.B. Unterauftragnehmern oder Handelsvertretern) in Anspruch nehmen, wenn der betreffende Dritte (i) sich zur Beachtung von vertraglichen Compliance-Bestimmungen verpflichtet, die in allen wesentlichen Aspekten den in diesem Paragraphen 6 dargelegten entsprechen.

7. **Beraterrichtlinie:** Der Vertragspartner erklärt (falls natürliche Person), dass:
- ich bin kein aktives oder ehemaliges Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer DB-Konzerngesellschaft (in- oder ausländisch; unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt),
  - ich kein Konzernvorstand\* bei einer DB-Konzerngesellschaft (in- oder ausländisch; unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt) bin, und
  - ich bin keine politisch exponierte Person\* (gilt nur, wenn die Exposition innerhalb der letzten 2 Jahre stattgefunden hat - Ausschlussfrist).
- Wenn eine juristische Person/Unternehmen Vertragspartner sein soll, erklärt sie, dass keine der oben genannten Personen direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft hält.
- \*Erläuterungen:
- Als leitende Angestellte gelten in diesem Zusammenhang diejenigen, die auf der obersten Führungsebene des DB-Konzerns tätig sind.
  - Als politisch exponierte Person gilt in diesem Zusammenhang jede Person, die ein hochrangiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene innehat oder innehatte. Dazu gehören insbesondere,
    - a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, Vizeminister und Staatssekretäre,
    - b) Abgeordnete und Mitglieder vergleichbarer gesetzgebender Körperschaften,
    - c) Mitglieder der Führungsgremien der politischen Parteien,
    - d) die Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe,
    - e) Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen von Staatsbetrieben im In- und Ausland.
8. **Erlaubnisse und Berechtigungen:** Der TU ist für die ordnungsgerechte Einhaltung der ARV (Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen) sowie der Vorschriften des Strassenverkehrs selbst verantwortlich. SCHENKER Schweiz übernimmt weder Haftung noch Verantwortung für Verstösse des TUs gegen diese Vorschriften.
- Zudem ist jeder TU verpflichtet, für Fahrzeuge über 3.5 to. jederzeit eine gültige Lizenz für den gewerblichen Güterverkehr vorweisen zu können. Der TU versichert im Übrigen, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen zur Transportdurchführung vorliegen und mitgeführt werden. Er sichert des Weiteren zu, dass bei Ausführung von Aufträgen von SCHENKER Schweiz alle einschlägigen national und international geltenden Gesetze und Vorschriften zur Regelung des Mindestlohns eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, die deutschen und französischen Mindestlohngesetze. Der TU garantiert, dass beauftragte Sub- und/oder Zeitarbeitsfirmen im selben Umfang verpflichtet werden. Der TU verpflichtet sich, dies auf Anfrage nachzuweisen.
9. **Mindestlohn/Strassenverkehrsrecht:** Der TU verpflichtet sich, SCHENKER Schweiz von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 6 genannten nationalen und/oder internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. SCHENKER Schweiz verpflichtet sich, den TU unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften eines Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Wird SCHENKER Schweiz oder eines seiner Organe oder Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 6 genannten nationalen und/oder internationalen Mindestlohnvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen von SCHENKER Schweiz durch den TU wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bussgeld oder einer Strafe verurteilt oder wird eine Weisung/Auflage erteilt oder ein Verfall nach den einschlägigen Strassenverkehrsvorschriften angeordnet, erstattet der TU SCHENKER Schweiz oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bussgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Die vorgenannte Übernahmepflicht gilt für Buss- und Strafverfahren oder sonstige ordnungsbehördliche Verfahren im In- und Ausland. Der TU erstattet SCHENKER Schweiz oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die gesetzlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung / Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren. Der TU verpflichtet sich darüber hinaus, SCHENKER Schweiz unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren im Zusammenhang mit den in Ziffer 6 genannten Mindestlohnvorschriften eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen - auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält. Ein Verstoß gegen die vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 6 berechtigt den Auftraggeber, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, ebenfalls zur ausserordentlichen Kündigung.
10. **Be- und Entlad:** Der TU versichert, dass der Frachtraum für die genannte Sendung/en zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich Schenker vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des TU. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, verpflichtet sich der TU zum betriebs- und beförderungssicheren Be- und Entlad und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten, sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Etwaige Bussen, die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des TU. Der TU stellt SCHENKER Schweiz von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nicht-Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei.
11. **Störungen im Transportablauf:** Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (telefonisch); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstigen Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Falle ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von SCHENKER Schweiz einzuholen.
12. **Umladeverbot:** Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von SCHENKER Schweiz erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von SCHENKER Schweiz erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ist ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von SCHENKER Schweiz nicht gestattet. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 500.00 fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich SCHENKER Schweiz ausdrücklich vor.
13. **Gefahrgut:** Der TU ist verpflichtet, im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschschiensrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.
14. **Lademitteltausch:** Sofern Lademitteltausch vereinbart ist, hat der Frachtführer die Rücklieferung zur nächstgelegenen SCHENKER-Geschäftsstelle auf seine Kosten innerhalb von 10 Tagen zu besorgen. Erfolgt die Rücklieferung nicht innerhalb dieses Zeitraums, ist SCHENKER Schweiz berechtigt, die Lademittel (LM) in Rechnung zu stellen; die anfallenden Beträge können gegen geschuldete Frachtbeträge verrechnet werden. Die Verrechnungspreise richten sich nach dem aktuellen Marktpreis und können bei der auftraggebenden SCHENKER-Geschäftsstelle erfragt werden. Für den Tausch und die Rückführung der LM erhält der TU eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachvergütung und mit dieser abgegolten. In den Fällen, in denen der Empfänger die LM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen, auch dann, wenn „kein Tausch“ vereinbart wurde.
15. **Ablieferquittungen:** Die Rückgabe der Ablieferquittungen (inkl. Kopie des Transportauftrages) muss innerhalb von 3 Tagen erfolgen.
16. **Zahlungsziel:** Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Ablieferung sämtlicher Ablieferungsdokumente und Ablieferungsnachweise, ohne einen Vermerk von Schäden.
17. **Geheimhaltung:** Der TU verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekannt werdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 3'000.00 fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich SCHENKER Schweiz ausdrücklich vor. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Auftragsverhältnis beendet ist. Der TU verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Der TU gewährt SCHENKER Schweiz Kundenschutz.
18. **Nachnahmen/ Maut:** Versendernachnahmen, Frachtnachnahmen, Zölle, EUST, die auf den Zustellpapieren oder anderweitig dokumentiert sind, müssen grundsätzlich vom zustellenden Fahrer beim Empfänger bar kassiert werden. Verstösst der TU gegen diese Vorgabe und ein Inkasso des Betrages ist nicht möglich, haftet der TU für den nicht kassierten Betrag. Ist ein Inkasso möglich, haftet der TU für die zusätzlich entstandenen Kosten. Der TU haftet SCHENKER Schweiz für jeden Schaden, der SCHENKER Schweiz im Zusammenhang mit Versäumnissen des TU hinsichtlich der Erhebung und Abführung der Maut entsteht.

**19. Illegale Immigranten**

Das Fahrzeug und die Ladeeinheit muss während der gesamten Transportdauer verschlossen und effektiv gegen unbefugtes Eindringen gesichert sein. Der Fahrer muss mit der Verwendung der Sicherungssysteme vertraut sein und eine entsprechende schriftliche Instruktion mit sich führen. Pausen müssen, wenn möglich, auf überwachten und gesicherten Parkplätzen gemacht werden. Das Parken innerhalb eines Umkreises von 200 km zu den französischen Häfen am Ärmelkanal bzw. dem Eurotunnel ist untersagt.

Nach jedem Stopp hat der Fahrer alle Verschlüsse und Plomben zu prüfen. Sollten dabei Unregelmässigkeiten / Manipulationen festgestellt werden, hat der Fahrer die örtliche Polizei und SCHENKER Schweiz zu informieren.

Die Border Force Instructions, der Civil Penalty Prevention of Clandestine Entrants: Code of Practice und die Vehicle Security Checklist, herausgegeben vom Home Office (Border Force) UK, bilden einen integrierenden Bestandteil des Auftrags. Die Vehicle Security Checklist ist mitzuführen.

- 20. Retentionsrecht:** Der TU ist nicht berechtigt, an Gütern, Tauschgeräten oder anderen beweglichen Sachen, die im Eigentum von SCHENKER Schweiz oder Dritten stehen, ein Retentionsrecht oder ein sonstiges gesetzliches Pfandrecht auszuüben oder die genannten Sachen aus anderen Gründen zurückzubehalten.
- 21. Abtretung:** Der TU ist zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCHENKER Schweiz nicht berechtigt.
- 22. Verschiedenes:** Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- 23. Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstehenden Streitigkeiten ist Zürich, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen oder zusätzlichen Gerichtsstand vorsieht.

AGB Rev. 006 08/2023